



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

22. Jahrgang

Walsleben, 28. Juni 2023

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

1. sonstige amtliche Mitteilungen

- 1.1. Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- 1.2. Teileinziehung (Entwidmung) der Gemeindeverbindungsstraße hinter der Bahnstrecke links bis zur Schäferei – Ausbau in der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.3. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Märkisch Linden zur Ergänzungssatzung „An den Eichen-Ost“ im Ortsteil Kränzlin
- 1.4. Öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) der Gemeinde Temnitztal
- 1.5. Öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal

2. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 2.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 07.06.2023
- 2.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 20.06.2023
- 2.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 15.05.2023
- 2.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 05.06.2023
- 2.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 25.05.2023
- 2.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 24.05.2023

3. sonstige Mitteilung

Anordnungsbeschluss zum Verfahren Freiwilliger Landtausch Darritz/Frankendorf, Verf.-Nr.: 450123

1. sonstige amtliche Mitteilungen

1.1. Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben haben in ihren letzten Sitzungen die Beschlüsse über die jeweiligen Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2028 für das Amts- bzw. Landgericht Neuruppin gefasst. Auf der Grundlage des § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wird die Auflegung

der Gesamtvorschlagsliste für die Zeit von Montag, 03. Juli 2023 bis Montag, 10. Juli 2023 festgelegt. In diesem Zeitraum liegt die Vorschlagsliste im Amt Temnitz, Einwohnermeldeamt, Zimmer 104 (EG), Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu Jedermanns Einsicht innerhalb der Öffnungszeiten aus. Gleichzeitig wird die Liste in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Temnitz veröffentlicht.

Gemeinde	Standorte
Dabergotz	vor dem Parkplatz Hauptstraße/ Bahnhofstraße
Märkisch Linden Ortsteil Darritz-Wahlendorf	Darritzer Straße an der Bushaltestelle
Wahlendorf	Lindenweg am Spielplatz
Woltersdorf	am Friedhof, gegenüber Hausnummer 5
Woltersdorf Baum	vor dem Grundstück Hausnummer 26
Märkisch Linden Ortsteil Gottberg	Gottberger Dorfstraße 63, vor dem Grundstück
Märkisch Linden Ortsteil Kränzlin	am Dorfanger (Buswendeplatz)
Märkisch Linden Ortsteil Werder	Lindenstraße 62, vor dem Grundstück
Storbeck-Frankendorf Ortsteil Storbeck	Dorfstraße 3, vor dem Grundstück
Storbeck-Frankendorf Ortsteil Frankendorf	Neudorf 7, vor dem Grundstück
Temnitzquell Ortsteil Katerbow	1. Dorfstraße 21 2. Dorfstraße 48, an der Scheune
Temnitzquell Ortsteil Netzeband	1. Dorfstraße 9 2. Dorfstraße 44, neben der Feuerwehr
Temnitzquell Ortsteil Rägelin	1. Neuruppiner Straße 32, vor dem Dorfgemeinschaftshaus 2. Am Spielplatz, gegenüber Grundstück Am Kirchplatz 1 3. Pfalzheim, Dorfstraße 9, vor dem Grundstück
Temnitztal Ortsteil Garz	Dorfstraße 6, gegenüber dem Grundstück
Temnitztal Ortsteil Kerzlin	Dorfstraße 38
Temnitztal Ortsteil Küdow-Lüchfeld	1. Küdow, Dorfstraße 8 (am Buswendeplatz) 2. Lüchfeld, Hauptstraße 39 a (an der Bushaltestelle)
Temnitztal Ortsteil Rohrlack	Dorfstraße 4
Temnitztal Ortsteil Vichel	Dorfstraße neben dem Dorfgemeinschaftshaus (gegenüber dem Grundstück Dorfstraße 11)

Temnitztal Ortsteil Wildberg	Karl-Marx-Straße 11 (gegenüber dem Markt)
Walsleben	1. Mühlenweg 7, an der Kindertagesstätte 2. Dannenfeld 11, vor dem Grundstück 3. Dorfstraße 34, vor dem Grundstück 4. Paalzow 21 5. Mühlenweg 45, vor dem Grundstück
Amt Temnitz, Walsleben	Bergstraße 2

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Amt Temnitz, Einwohnermeldeamt, Zimmer 104 (EG), Bergstraße 2 in 16818 Walsleben Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz
§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für

das Amt nicht geeignet sind;

6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Walsleben, 12. Juni 2023

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

1.2. Teileinziehung (Entwidmung) der Gemeindeverbindungsstraße hinter der Bahnstrecke links (von Kränzlin kommend in Richtung Storbeck) bis zur Schäferei – Ausbau in der Gemeinde Märkisch Linden

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:
 Nach § 8 Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 538), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18,

Nr. 37, S. 3), erfolgt eine Beschränkung als Teileinziehung von einer öffentlichen Straße in der Gemeinde Märkisch Linden, die auf der Karte mit „alte Zufahrtsstraße zur Schäferei - Ausbau“ gekennzeichnet ist.

Lage: auf vermessenen und nicht vermessenen Teilflächen der folgenden Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kränzlin	9	99
Kränzlin	9	96
Kränzlin	9	93
Kränzlin	8	138



Zur Begründung:

Die alte Gemeindeverbindungsstraße vom Abzweig hinter der Bahnstrecke links (von Kränzlin kommend in Richtung Storbeck) bis Schäferei – Ausbau hat ihre überörtliche Bedeutung durch den Neubau der Gemeindeverbindungsstraße vom Silo bis Schäferei – Ausbau verloren. Die Teileinziehung der Verkehrsfläche erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls (z.B. die Unterhaltung aus Steuermitteln). Der Abschnitt vom Abzweig hinter der Bahnstrecke links bis zur ersten Bebauung Schäferei – Ausbau hat keine Bedeutung mehr für den regulären Straßenverkehr, jedoch muss die Erreichbarkeit von Flächen der Land- und Forstwirtschaft gewährleistet bleiben. Die Teileinziehung der Widmung der Straße bedeutet, dass der Gemeingebrauch teilweise entzogen wird und somit auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise beschränkt wird.

Es erlischt der Gemeingebrauch für folgende Benutzungsarten:

Fahrzeuge aller Art, auch von Tieren bewegte, außer land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie der Verkehr des Rettungs- und Ordnungswesens. Von der Teileinziehung bleiben unberührt: Radverkehr, Behindertenfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor

sowie Fußgänger. Gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung von Jedermann Einwendungen beim Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Walsleben, 23. Mai 2023

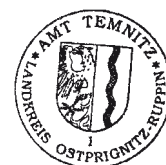
gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung
 Gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in der Sitzung am 15.05.2023 zur Teileinziehung (Entwidmung) der Gemeindeverbindungsstraße hinter der Bahnstrecke links (von Kränzlin kommend in Richtung Storbeck) bis zur Schäferei – Ausbau wird die Absicht dieser Teileinziehung öffentlich bekannt gemacht.

Walsleben, 23. Mai 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.3. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Märkisch Linden zur Ergänzungssatzung „An den Eichen-Ost“ im Ortsteil Kränzlin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in ihrer Sitzung am 15.05.2023 beschlossen, die Ergänzungssatzung „An den Eichen-Ost“ zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Kränzlin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Planungsziel ist die Schaffung von bis zu drei Baugrundstücken für Einfamilienhäuser und sowie eine mögliche Erweiterung des westlich angrenzenden Betriebes. Das Satzungsgebiet umfasst in der Flur 5 der Gemarkung Kränzlin den südlichen Teil des Flurstückes 23/1 und wird zur Straße „An den Eichen“ erschlossen. Die

erforderlichen ökologischen Ausgleichspflanzungen sollen auf den nördlichen Grundstücksteilen erfolgen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 15.05.2023 gefasste Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung "An den Eichen-Ost" in der Gemeinde Märkisch Linden ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 13. Juni 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung „An den Eichen-Ost“ im Ortsteil Kränzlin



1. 4. Öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 25.05.2023 den Vorentwurf der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Temnitztal (Stand Mai 2023) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt, die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu verwenden.

In der selbigen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal ist der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 24.11.2022 (Nummer 48/2022) aufgrund von erheblichen Änderungen in der Flächenkulisse der Teilgeltungsbereiche aufgehoben und zugleich mit den geänderten Teilgeltungsbereichen neu gefasst worden. Die beschlossenen Vorentwurfsunterlagen beinhalten bereits die geänderten Teilgeltungsbereiche.

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage zu schaffen und mit Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung bauleitplanerisch vorzubereiten. Es soll auf den bisherigen „Flächen für die Landwirtschaft“ ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden.

Der Änderungsbereich der 3. Änderung besteht aus drei benachbarten Flächen entlang der Grenze zur Gemeinde Märkisch Linden. Die Änderungsfläche A ist 20,7 ha groß und befindet sich nordwestlich des Ortskerns von Kerzlin und angrenzend zur Temnitzniederung. Die Änderungsfläche B ist 19 ha groß und befindet sich nördlich der Ortslage von Kerzlin und westlich des Feldweges Richtung Paalzw. Die Änderungsfläche C ist 33,2 ha groß und befindet sich nördlich der Ortslage von Kerzlin, nördlich der Bundesstraße 167 und südlich angrenzend von kleineren Waldflächen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Temnitztal begründet sich in der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 "Freiflächen-Photovoltaikanlage" der Gemeinde Temnitztal. Damit sich gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann, müssen die Änderungsflächen, die den Teilgeltungsbereichen des Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 entsprechen und bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, jeweils überwiegend in ein Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage" geändert werden. Das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ hat eine Gesamtgröße von ca. 68,5 ha. Weiterhin sind zwei kleinere Flächen, die ebenfalls bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden und in den Änderungsflächen A und C liegen, in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu ändern. Diese dienen u.a. dem Ausgleich für Eingriffe durch das Vorhaben und haben eine Gesamtgröße von ca. 4,5 ha.

Die Umweltprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umweltbelange erfolgte getrennt für die drei Änderungsflächen durch eine ausführliche Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Da auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung bereits umfangreiche und detaillierte Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vorgenommen wurden, wurde die Umweltprüfung zu den Auswirkungen der FNP-Änderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt.

Die drei Flächen der 3. Änderung verfügen im Bestand hinsichtlich der Belange der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotop und biologische Vielfalt über eine geringe bis mittlere Bedeutung. Besondere Biotopstrukturen wie Kleingewässer

werden vom Vorhaben auf Ebene des Bebauungsplanes ausgespart. In Bezug auf das Schutzgut Fauna kommt voraussichtlich der Artengruppe Brutvögeln eine hohe Bedeutung zu. Erste Kartierungen im Rahmen des sich noch in der Bearbeitung befindlichen Artenschutzfachbeitrags zeigen Hinweise auf Neststandorte für bodenbrütende Vogelarten, für die außerhalb des Plangebiets Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden müssten. Wesentliche Vorbelastungen der Schutzgüter Klima/Luft und Wasser liegen derzeit nicht vor, ebenso weisen diese beiden Schutzgüter keine bedeutsamen Funktionen im Plangebiet auf. Bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild stellt sich das Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Prägung als weniger bedeutsam dar. Besondere Kultur- oder Sachgüter weist das Plangebiet in Form von Baumalleen auf, die jedoch vom Vorhaben ausgespart werden.

Gemäß einer Vorab-Untersuchung des Vorhabens im Rahmen des Grünordnungsplanes besteht keine Betroffenheit der Natura 2000-Erhaltungsziele des mindestens 400 m entfernten FFH-Gebiets „Oberes Temnitztal Ergänzung“ und des mehrere Kilometer entfernten EU-Vogelschutzgebiets (SPA) „Rhin-Havelluch“.

Das Plangebiet ist bezüglich der zuvor beschriebenen Umweltschutzgüter als mittelwertig und unter Berücksichtigung des Artenschutzes vergleichsweise als konfliktarm einzustufen. Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit ist am Standort eher gering bis mittel einzustufen.

Die Prognose des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung zu den Änderungsflächen kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die Änderung des Flächennutzungsplanes Auswirkungen ergeben, welche insgesamt als nachrangig eingestuft werden können. Die beabsichtigte Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage führt unter Berücksichtigung des Artenschutzes zu keiner wesentlichen Veränderung für die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser, Tiere und biologische Vielfalt. Mit der Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Konflikte gemindert und die Beseitigung eines Ackerbrachen-Biotops vollständig

ausgeglichen. Für das Schutzgut Boden kommt es zu einer Aufwertung von Bodenfunktionen durch die Umwandlung von Intensivacker in einen extensiven Grünlandstandort. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch Eingrünungsmaßnahmen wie Heckenneuanlagen und Zaunberankungen und durch ein Anlagenkonzept, was sich in die Landschaft einpasst, gemindert werden. Nach Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen und unter Vorbehalt des Artenschutzes verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Der Vorentwurf (Stand Mai 2023) der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal einschließlich der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht kann von Jedermann in der Zeit vom Mittwoch, dem 05.07.2023 bis Montag, dem 07.08.2023 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Mittwoch: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de bzw. info@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Die Unterlagen werden ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der

Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt:

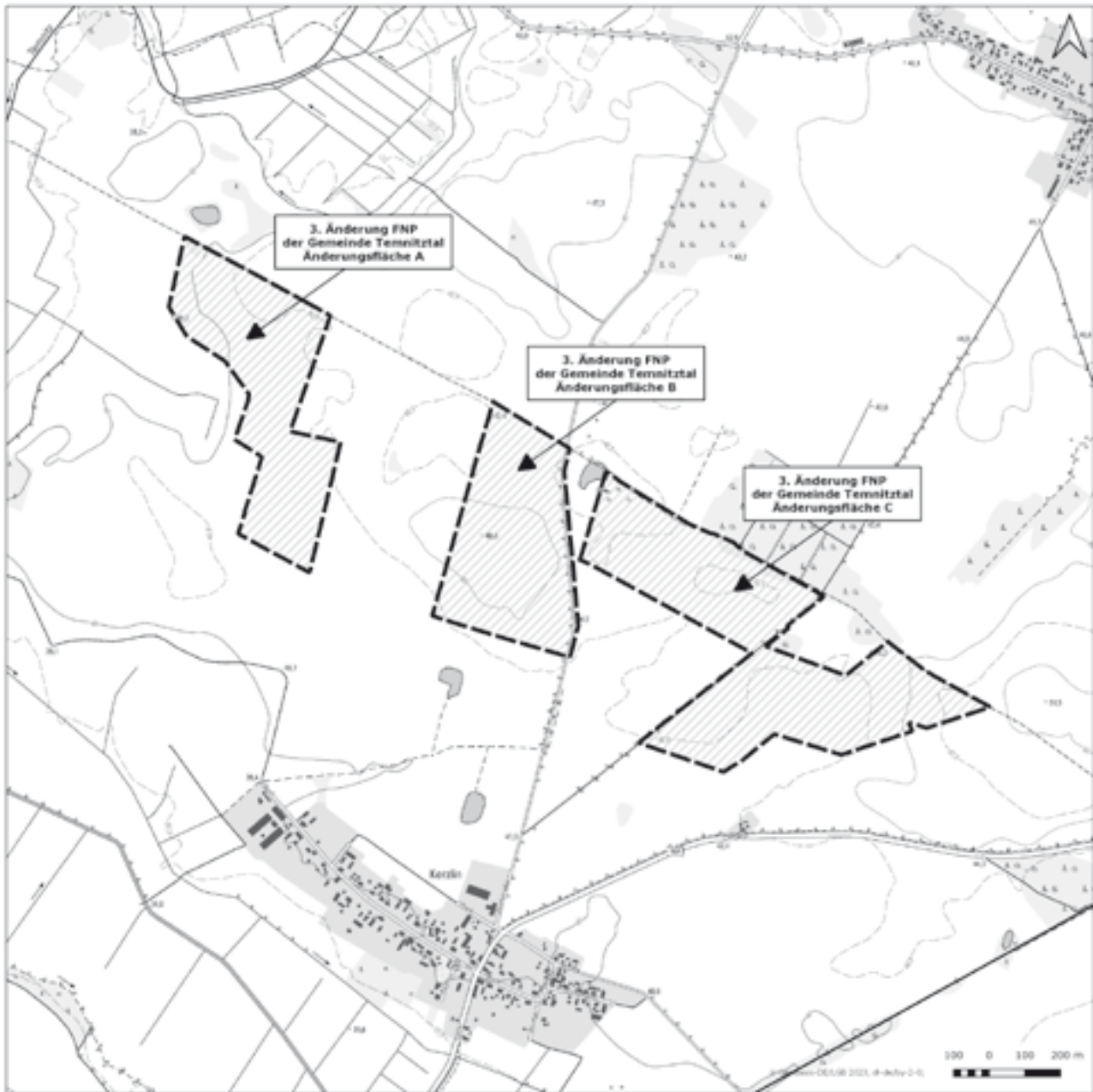
Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen - Photovoltaikanlage“. Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung auch der am 25.05.2023 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 14. Juni 2023

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Änderungsbereich und Lageplan der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Temnitztal auf nächster Seite folgend.



1.5. Öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 25.05.2023 den Vorentwurf zum Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in der Gemeinde Temnitztal (Stand Mai 2023) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen sowie

die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und den Grünordnungsplan als Anlage (beide Stand Mai 2023) gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal die Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

In der selbigen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal ist der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ vom 24.11.2022 (Nummer 49/2022) aufgrund von erheblichen Änderungen in der Flächenkulisse der Teilgeltungsbereiche aufgehoben und zugleich mit den geänderten Teilgeltungsbereichen neu gefasst worden. Die beschlossenen Vorentwurfsunterlagen beinhalten bereits die geänderten Teilgeltungsbereiche.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ soll als Planungsziel verbindliches Baurecht zur Realisierung von einer Photovoltaikfreiflächenanlage nördlich der Ortslage Kerzlin geschaffen werden. Die drei Teilgeltungsbereiche sind zusammen ca. 73 ha groß. Innerhalb der Teilgeltungsbereiche werden vier eingezäunte Teilbereiche mit insgesamt ca. 61,4 ha als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 besteht aus drei benachbarten Teilgeltungsbereichen entlang der Grenze zur Gemeinde Märkisch Linden. Der Teilgeltungsbereich A ist 20,7 ha groß und befindet sich nordwestlich des Ortskerns von Kerzlin und angrenzend zur Temnitzniederung. Die Fläche des Teilgeltungsbereiches wird aktuell zum überwiegenden Teil ackerbaulich genutzt. Der Teilgeltungsbereich B ist 19 ha groß und befindet sich nördlich der Ortslage von Kerzlin und westlich des Feldweges Richtung Paalзов. Die Fläche des Teilgeltungsbereiches B wird aktuell ackerbaulich genutzt. Der Teilgeltungsbereich C ist 33,2 ha groß und befindet sich nördlich der Ortslage von Kerzlin, nördlich der Bundesstraße 167 und südlich angrenzend von kleineren Waldflächen. Der Teilgeltungsbereich wird von einem Feldweg Richtung Gottberg gekreuzt. Die Fläche des Teilgeltungsbereiches C wird aktuell überwiegend ackerbaulich genutzt, während ein kleinerer Teil Ackerbrache darstellt und ein noch geringerer Teil von einem geschützten Biotop eingenommen wird. Die Feldwege dienen der Erschließung, bleiben als

öffentliche Wege für die Öffentlichkeit erhalten und werden von der Zäunung der PV-Anlage ausgespart. Ein Umweltbericht mit einem Grünordnungsplan als Anlage liegt für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit Stand Mai 2023 vor.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte eine ausführliche Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes auf die einzelnen Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter. Der Artenschutzfachbeitrag ist aktuell in Arbeit und wird die Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope und Biologische Vielfalt abschließend auf Basis einer Bestandsaufnahme bewerten.

Das Plangebiet zum Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ stellt sich außerhalb von Schutzgebieten als intensiv genutzte Agrarlandschaft dar. Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit ist am Standort eher gering bis mittel einzustufen. Die Wertigkeit der Biotopstrukturen wurde im vorgesehenen Geltungsbereich als überwiegend gering eingeschätzt. Wertgebende Strukturen finden sich vereinzelt als Einzelbiotope in Form von Kleingewässern und deren umgebenden Vegetationsstrukturen und als angrenzende Baumalleen vor. Die genannten wertgebenden Biotope sind gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die im Rahmen des Vorhabens vollständig erhalten bleiben. Ebenso bleiben die angrenzenden Waldflächen erhalten. Freizuhaltende Abstände werden als Blühstreifen oder -wiesen entwickelt. Weiterhin liegt im Plangebiet auf kleinen Flächenanteilen eine ökologisch wertvollere Ackerbrache vor. Das Vorhaben verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft, für die folgende Ausgleichsbedarfe im Rahmen des Grünordnungsplanes ermittelt werden:

- Ausgleichsbedarf auf ca. 9.020 m² aufgrund der geringfügigen Versiegelung durch die Errichtung von Trafostationen und der punktuellen Verankerung/Rammung der PV-Modultischkonstruktion und

- Ausgleichsbedarf auf ca. 18.048 m² aufgrund der Beseitigung eines Biotops der Ackerbrachen durch die Überschirmung mit PV-Modultischkonstruktion. Die durch die Versiegelung bewirkte Beeinträchtigung von Bodenfunktionen kann durch die Bodennutzungsextensivierung innerhalb der PV-Anlage vollständig ausgeglichen werden. Der durch die Überschirmung bewirkte Verlust von Lebensraumfunktionen des Ackerbrachen-Biotops kann durch die Entwicklung einer extensiv gepflegten Frischwiese oder -weide auf Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebiets vollständig ausgeglichen werden.

Durch die Überschirmung mit PV-Modulen kommt es zu Revierverlusten von Vögeln der Offenlandschaft. Diese sind durch Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebiets zu kompensieren. Der genaue Umfang der Revierverluste und des artenschutzbezogenen Ausgleichs sind im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags zu ermitteln, der aktuell noch in der Bearbeitung ist. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient neben der Erfassung von Tier- und Pflanzenarten dazu, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen, um die Erfüllung von Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Über die artenschutzrechtlichen notwendigen Ausgleichsmaßnahmen hinaus werden zur Förderung der biologischen Vielfalt kleine Wildtierkorridore und die Schaffung von Sonderhabitaten wie Totholzhaufen, Nistkästen und Insektenhotels innerhalb des Plangebiets im Laufe des Verfahrens überprüft. Gemäß einer Vorab-Untersuchung des Vorhabens im Rahmen des Grünordnungsplanes besteht keine Betroffenheit der Natura 2000-Erhaltungsziele des mindestens 400 m entfernten FFH-Gebiets „Oberes Temnitztal Ergänzung“ und des mehrere Kilometer entfernten EU-Vogelschutzgebiets (SPA) „Rhin-Havelluch“.

Infolge der insgesamt geringen Versiegelung sind wesentliche Veränderungen der Eigenschaften des Wasserhaushaltes nicht zu erwarten. Ebenso wenig sind erhebliche Auswirkungen auf die klimatische Situation im ländlichen Raum von Kerzlin durch das

Vorhaben zu erwarten. Bodendenkmale sind im Vorhabengebiet bei dem bisherigen Wissensstand nicht vorhanden. Kultur- und Sachgüter sind in Form der geschützten Baumalleen im Plangebiet zwar vorhanden, jedoch durch den einzuhaltenden Abstand zur PV-Anlage nicht vom Vorhaben betroffen.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben können durch Eingrünungsmaßnahmen wie Heckenneuanlagen und Zaunberankungen und durch ein Anlagenkonzept, was sich in die Landschaft einpasst, gemindert werden. Die optische Abschirmung bezweckt ebenfalls die Minderung des Risikos von möglichen Blendwirkungen, was ohnehin in Richtung der Kerzliner Ortslage aufgrund der Entfernung von mindestens 700 m zu Wohngebäuden als geringfügig einzuschätzen ist. Die Notwendigkeit eines Blendschutzes gegenüber dem Straßenverkehr auf der Bundesstraße 167 ist im weiteren Verfahren zu klären. Darüber hinaus werden keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet. Dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG wird entsprochen. Die Bodenextensivierung innerhalb der PV-Anlage, die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerstandorten in eine Frischwiese oder -weide auf insgesamt 4,6 ha ohne Überständerung mit Solarmodulen, die Schaffung von Blühstreifen und -wiesen auf ca. 2,1 ha, die Schaffung von Sonderhabitatstrukturen wie u.a. Totholzhaufen sowie die Neuanlagen von Heckenstrukturen und Zaunberankungen auf einer Gesamtlänge von ca. 3.845 m stellen langfristig gesehen eine großflächige Aufwertung für die Schutzgüter des Naturhaushaltes dar.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal einschließlich der dazugehörigen Begründung und des Umweltberichtes (Stand Mai 2023) sowie des Grünordnungsplanes und der Vorhabenbeschreibung als Anlage kann von Jedermann in der Zeit vom Mittwoch, dem 05.07.2023 bis Montag, dem 07.08.2023 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.
Darüber hinaus können weitere Termine zur
Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer
033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter
nadine.kolmetz@amt-temnitz.de bzw. info@amt-
temnitz.de vereinbart werden.

Die Unterlagen werden ergänzend für die Dauer der
öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des
Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik
Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt.
Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die
Umweltverträglichkeitsprüfungen und die
Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der
Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur
Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann
Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum
Planentwurf schriftlich oder während der
Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Die Stellungnahmen sind per Post an das
Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per
Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per
E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die
Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die

Postanschrift der Vortragenden bzw. des
Vortragenden enthalten und, sofern möglich,
angeben, auf welches Grundstück sich die
Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht
abgegebene Stellungnahmen können bei der
Beschlussfassung über den Bauleitplan
unberücksichtigt bleiben.

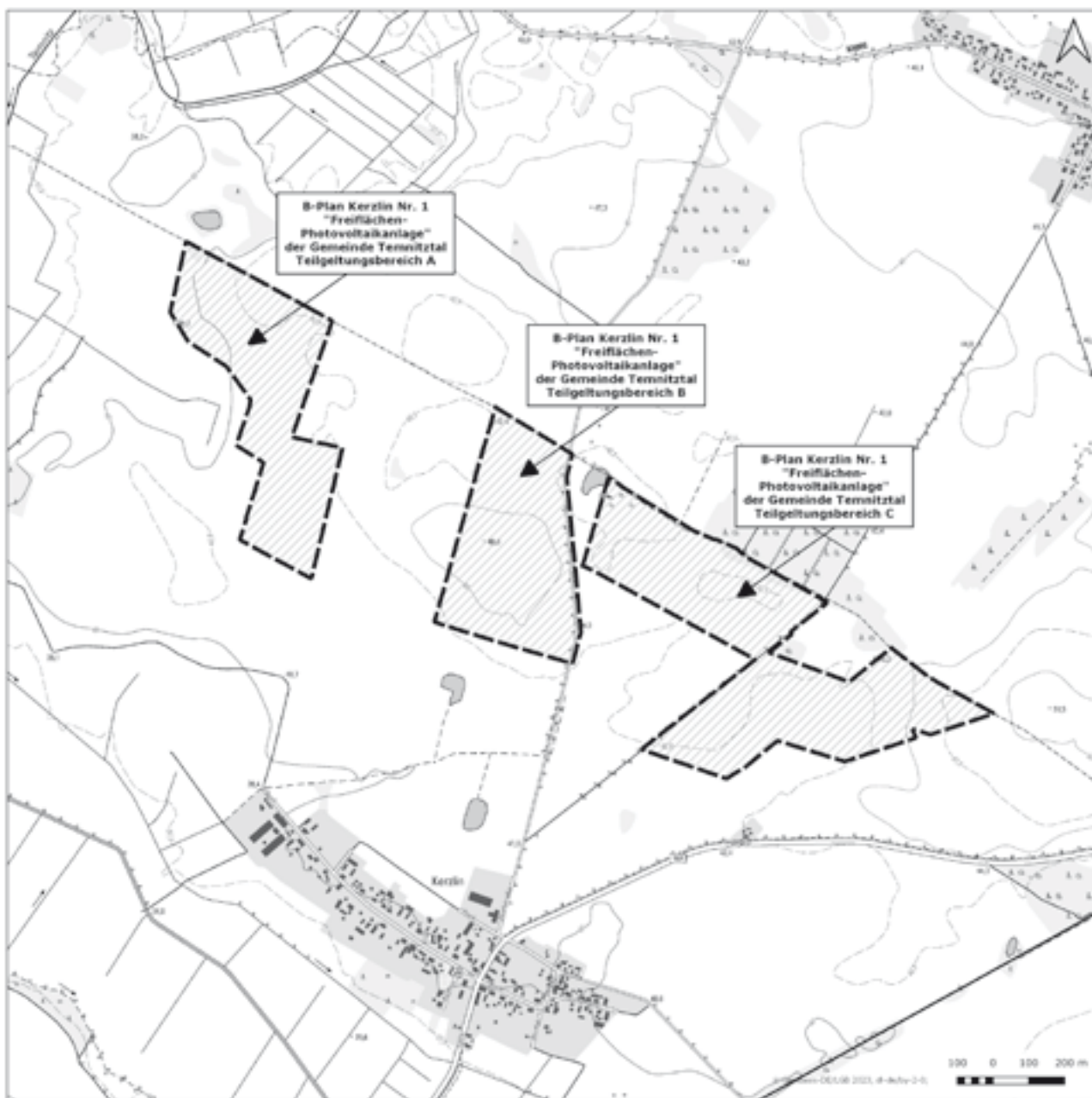
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt
auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art.
6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem
Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie
ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben
abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das
Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen
entnehmen Sie bitte dem Formblatt:
Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im
Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB
(Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser
Bekanntmachung auch der am 25.05.2023 gefasste
Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-
Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal
ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 14. Juni 2023

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan des Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auf
nächster Seite folgend.



2. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

2.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 7. Juni 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 20/2023 - Wahl des Vorsitzenden der Schiedsstelle für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt einstimmig, die Wahl des Vorsitzenden der Schieds-

stelle offen durchzuführen und wählt Herrn Jürgen Bonk für die Dauer von fünf Jahren als Vorsitzenden der Schiedsstelle des Amtes Temnitz.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**Beschluss 17/2023 - Auftragsvergabe: Lieferung von elektrischer Energie für die öffentlichen Gebäude, den kommunalen Wohnungsbau und die Straßenbeleuchtung für den Zeitraum von 2024 bis 2025**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Lieferung von elektrischer Energie für die öffentlichen Gebäude, kommunaler Wohnungsbau und die Straßenbeleuchtung für die Jahre 2024 bis 2025 nach erfolgter Ausschreibung an das Unternehmen SWS Energie GmbH aus Stralsund zu erteilen.

Beschluss 22/2023 - Auftragsvergabe: Lieferung von Erdgas für die öffentlichen Gebäude und dem kommunalen Wohnungsbau für den Zeitraum von 2024 bis 2025

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Lieferung von Erdgas für die öffentlichen Gebäude und dem kommunalen Wohnungsbau für die Jahre 2024 bis 2025 nach erfolgter Ausschreibung an das Unternehmen SWS Energie GmbH aus Stralsund zu erteilen.

Beschluss 21/2023 - Auftragsvergabe für die Gebäude- und Glasreinigung der Kindertagesstätte „Wilde Wiese“ in Kränzlin für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Glas- und Unterhaltsreinigung in der Kita „Wilde Wiese“ in Kränzlin an das Unternehmen HBGS Facility-Management GmbH aus Berlin zu erteilen.

2.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 20. Juni 2023**- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 14/2023 - Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 5 „Neue Industriefläche im Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 5 „Neue Industriefläche im Temnitzpark“ mit dem Planungsziel, eine ca. 0,73 ha große Parkplatzfläche zukünftig als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO in der Lindenallee des Temnitzparkes in der Gemarkung Dabergotz, Flur 2, festzusetzen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungs-

beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss 18/2023 - Haushalt 2023 der Gemeinde Dabergotz - überplanmäßige Auszahlung für die Herstellung eines Gehweges zu den Kellerausgängen und Gestaltung der Außenanlage hofseitig in Dabergotz, Bahnhofstraße 1 - 3

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Bereitstellung einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 9.097,96 € aus den Minder-auszahlungen für die Maßnahme.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**Beschluss 12/2023 - Errichtung eines Gemeindezentrums in Dabergotz, Zur Festwiese 2 hier: Vertrag über den Betriebsservice von Ladestationen für Elektrofahrzeuge**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt den Betriebsführungsvertrag im Zuge der

Errichtung des Gemeindehauses, Zur Festwiese 2 in 16818 Dabergotz mit der Sopho Neuruppin GmbH.

Beschluss 15/2023 - Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 5 „Neue Industriefläche im

Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt den städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger. Die stellvertretende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung und Durchführung beauftragt.

Beschluss 16/2023 - Auftragsvergabe: Austausch der Kesselanlage in Dabergotz, Bahnhofstraße 1 - 3

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Auftrag zum Austausch der Kesselanlage in 16818 Dabergotz, Bahnhofstraße 1 – 3 an das Unternehmen HTS aus Neuruppin zu vergeben.

Beschluss 17/2023 - Auftragsvergabe zur Herstellung eines Gehweges zu den Kellerausgängen und Gestaltung der Außenanlage hofseitig in Dabergotz, Bahnhofstraße 1 - 3

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Auftrag zur Herstellung des Gehweges zu den Kellerausgängen und Gestaltung der Außenanlage hofseitig in 16818 Dabergotz, Bahnhofstraße 1 – 3 an das Unternehmen Erd- und Wasserbau aus Wittstock zu vergeben.

2.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 15. Mai 2023**- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 06/2023 - Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen – Ost“ der Gemeinde Märkisch Linden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, am östlichen Siedlungsende von Kränzlin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen - Ost“ zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils aufzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss 08/2023 - Vereinsförderung 2023 in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt finanzielle Unterstützungen an:

- Verein zur Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche in Kränzlin e. V. i. H. v. 700 €,
- Freunde der Feuerwehr Werder e. V. i. H. v. 700 €,
- Sportverein Blau-Weiß Walsleben 1968 e. V. i. H. v. 2.500 €,
- Heimatverein Märkisch Linden e. V. i. H. v. 700 €,
- Förderverein zur Erhaltung der Kirche in

Darritz-Wahlendorf e. V. i. H. v. 700 €,

- Schützenverein Werder e. V. i. H. v. 700 €.

Beschluss 09/2023 - Teileinziehung der Gemeindeverbindungsstraße hinter der Bahnstrecke links (von Kränzlin kommend in Richtung Storbeck) bis zur Schäferei – Ausbau gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, die Gemeindeverbindungsstraße hinter der Bahnstrecke links bis zur Schäferei – Ausbau gemäß § 8 des geltenden Brandenburgischen Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr teileinzuziehen. Die Gemeindeverbindungsstraße hat keine Bedeutung mehr für den regulären Straßenverkehr, jedoch muss die Erreichbarkeit von Flächen der Land- und Forstwirtschaft gewährleistet bleiben. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beauftragt die Amtsverwaltung, das erforderliche Verfahren zur Teileinziehung öffentlicher Verkehrsfläche durchzuführen.

Beschluss 10/2023 - Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, dem Wahlausschuss des Amtsgerichtes die Bewerberinnen und Bewerber zur

Wahl als ehrenamtliche Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuschlagen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 07/2023 - Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die Erarbeitung der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen - Ost“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger. Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung und Durchführung beauftragt.

2.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 5. Juni 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 10/2023 - Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, dem Wahlausschuss des Amtsgerichtes

die Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl als ehrenamtliche Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuschlagen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 11/2023 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 4 Flurstück 568

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Vereinbarung mit der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH über

eine Vermögenszuordnung für eine Teilfläche in der Gemarkung Rägelin unter der Voraussetzung, das ein Folgevertrag mit dem vorhandenen Kaufinteressen dieser Teilfläche entsteht.

2.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 25. Mai 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 17/2023 - Antrag auf Mitgliedschaft zur Initiative für stadtverträgliche Geschwindigkeiten – Bündnis lebenswerte Städte durch angepasste Geschwindigkeiten

Die Gemeindevertretung Temnitztal beauftragt das Amt Temnitz, die formulierte Erklärung zur Mitunterzeichnung des Positionspapiers an die Stadt Leipzig, Geschäftsstelle der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeit“, abzugeben.

Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl als ehrenamtliche Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuschlagen.

Beschluss 20/2023 - Vereinsförderung 2023 in der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt finanzielle Unterstützungen an:

- KUKUK e. V. i. H. v. 360 €,
- Heimat- und Kulturverein Garz e. V. i. H. v. 375 €,
- Heimatverein Kerzlin e.V. i. H. v. 495 €,
- Anglerverein Rohrlack-Garz-Vichel Temnitz e. V. i. H. v. 495 €,
- Kulturverein Temnitztal e. V. i. H. v. 630 €,

Beschluss 19/2023 - Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dem Wahlausschuss des Amtsgerichtes die

- NaturKinderGarten Rohrlack Kairos e. V. i. H. v. 225 €,
- Anglerverein Küdow-Lüchfeld e. V. i. H. v. 495 €,
- Förderverein Temnitz Kids e. V. i. H. v. 630 €,
- Förderverein Vicheler Dorfkirche e. V. i. H. v. 360 €.

Beschluss 22/2023 - Beschluss zur Aufstellung und über den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hebt den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 24.11.2022 (Nummer 48/2022) auf und beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemarkung Kerzlin für die Errichtung und den Betrieb einer „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auf drei Teilgeltungsbereiche jeweils mit dem Ziel der Darstellung als sonstiges Sondergebiet "SO Freiflächen-Photovoltaikanlage" sowie der Darstellung von Ausgleichsflächen. Umfang und Größe der drei Teilgeltungsbereiche sind einem Lageplan zu entnehmen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal (Stand Mai 2023), billigt die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und bestimmt die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden. Auf Grundlage von § 4a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der öffentlichen Auslegung ergänzend auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen

Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 23/2023 - Beschluss zur Aufstellung und über den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hebt den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ vom 24.11.2022 (Nummer 49/2022) auf und beschließt für eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemarkung Kerzlin den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“, bestehend aus drei Teilgeltungsbereichen, aufzustellen mit dem Ziel der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes "PV-Freiflächenanlage" (§ 11 BauN-VO). Lage und Umfang der drei Teilgeltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die betroffenen Flurstücke sind im Lageplan zu entnehmen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal (Stand Mai 2023), billigt die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und bestimmt die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden. Auf Grundlage von § 4a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der öffentlichen Auslegung ergänzend auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslage und die Information

über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 16/2023 - Auftragsvergabe: Lieferung und Montage von Spielgeräten – Spielplatz Vichel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Zuschlag für die Lieferung und Montage inkl. Fallschutz von Spielgeräten für den Spielplatz Vichel an das Unternehmen Sauerland Spielgeräte GmbH aus Wittstock zu erteilen.

Beschluss 18/2023 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 6, Flurstück 589

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Verpachtung einer Teilfläche des Flurstückes 589 der Flur 6 in der Gemarkung Wildberg.

Beschluss 21/2023 - Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sowie der parallelen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme der Bauleitplanung durch den Vorhabenträger. Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung und Durchführung beauftragt.

2.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 24. Mai 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 17/2023 - Vereinsförderung 2023 in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt finanzielle Unterstützungen an:

- Feuerwehrinheit Walsleben der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz i. H. v. 200 €,
- Jugendfeuerwehr der Feuerwehrinheit Walsleben i. H. v. 200 €,
- Anglerverein Walsleben e. V. i. H. v. 200 €,
- Kindertagesstätte „Kunterbunt“ Walsleben i. H. v. 200 € und ein Sonderzuschuss i. H. v. 500 €,

- Sportverein Blau-Weiß Walsleben 1968 e. V. i. H. v. 200 € und ein Sonderzuschuss i. H. v. 800 €,
- Seniorinnen und Senioren Walsleben i. H. v. 200 €.

Beschluss 19/2023 - Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, dem Wahlausschuss des Amtsgerichtes die Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl als ehrenamtliche Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuschlagen.

3. sonstige Mitteilung

Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses zum Verfahren Freiwilliger Landtausch Darritz/Frankendorf

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) den Freiwilligen

Landtausch Darritz/Frankendorf, Verf.-Nr. 450123 an. 1. Verfahrensgebiet
Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde	Märkisch Linden
Gemarkung	Darritz-Wahlendorf
Flur	3, Flurstücke 5, 6, 7,
Land	Brandenburg
Landkreis	Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde	Storbeck-Frankendorf
Gemarkung	Frankendorf
Flur	5, Flurstücke 426, 436, 447.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 6,0753 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können eingesehen werden auf der folgenden Internetseite <https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf>
Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin erhältlich.

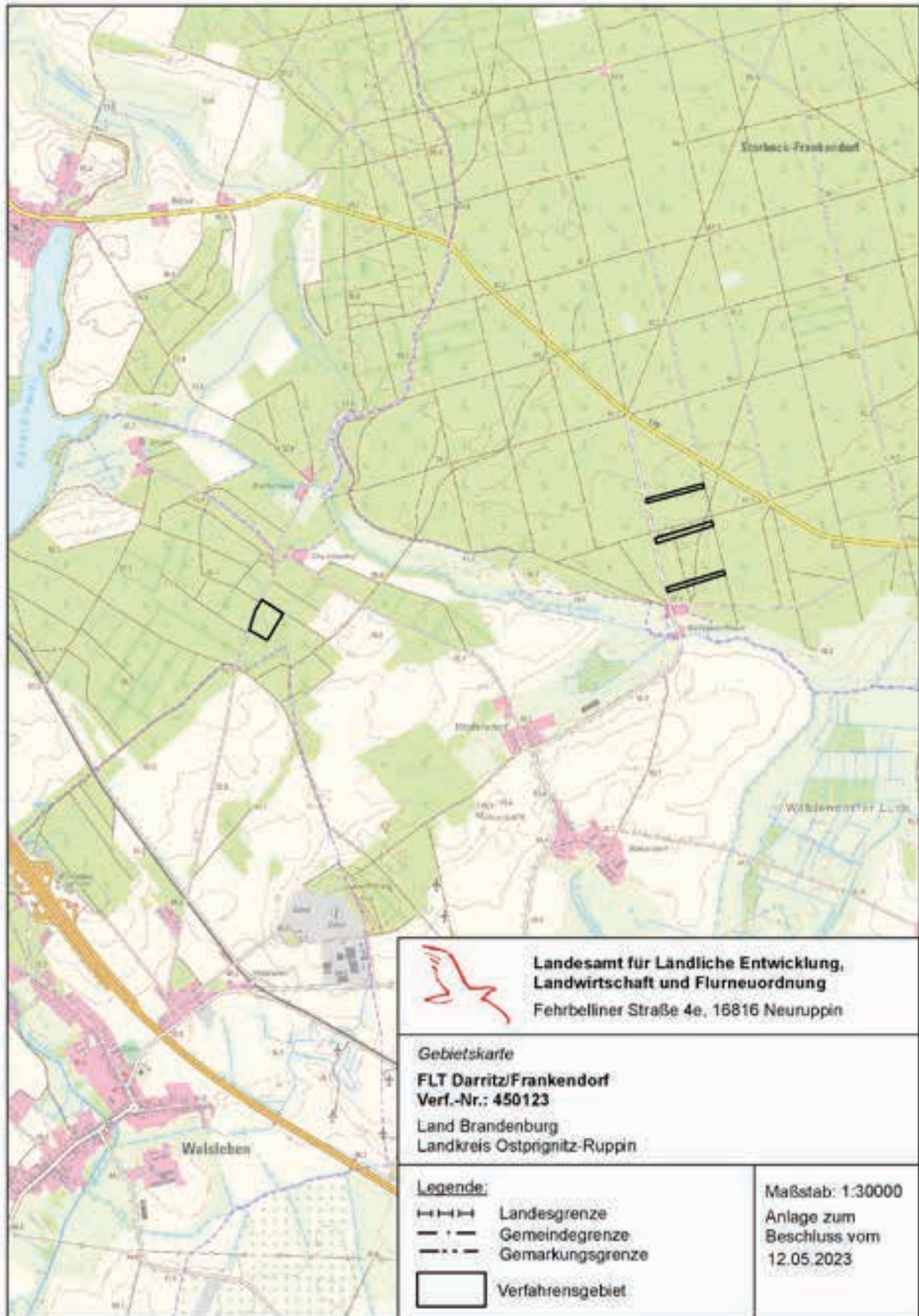
7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, 12. Mai 2023

im Auftrag
gez. Bertram Allert

Gebietskarte zum Freiwilligen Landtausch Darritz/Frankendorf auf Seite 20 folgend.



Stand: 11.05.2023

Bearbeiter: E. Krebs